

Abschrift !

III/3-458

Die rückstellungswerbenden ehemaligen Aktio-
näre der gelöschten "Österreichischen Zuckerindustrie A.G."
und zwar:

a) Erben nach Ferdinand Bloch-Bauer:

Robert B. Bentley, Vancouver,
Luise Gattin, Vancouver,
Maria Altmann, Los Angeles,

b) Erbin nach Dr. Gustav Bloch-Bauer

Luise Gattin, Vancouver,

c) Erben nach Ing. Otto Pick:

Käthe Pick, Vancouver,
John G. Prentice, Vancouver,
Antoinette R. Bentley, Vancouver,

Unterbeteiligte:

Sapafine A.G. Chur
J. Hampson Lloyd, Liverpool,
Thomas E.H. Davies, Liverpool,

d) Graetz'sche Familienstiftung St. Gallen

durch den Liquidator und Treuhänder Dr. Bruno Graetz,
New-York,

e) Dr. Harald Reininghaus, Wien,

f) Felicie Baratta-Dragono, Lausanne,

g) Elisabeth Shalders, Wien,

h) Erben nach Konrad Patzenhofer:

Ing. Herbert Patzenhofer, Siegendorf,
Ida Patzenhofer, Siegendorf,
Johanna Ziegler, Siegendorf,
Siegendorfer Zuckerfabrik Conrad von Patzenhofers Söhne
Siegendorf,

ad a) - h) vertreten durch:

Dr. Gustav Rinesch, Rechtsanwalt
Wien IV., Stalinplatz 10,

i) Erben nach G. u.W. Loew:

Dr. Marianne Hamburger-Loew (Low), New-York
Gertrude Loew (Low), New-York
Eva Loew (Low), New-York,

003838

-2-

Herrn Georg Loew (Low), New-York
Stefan Loew (Low), New-York

sämtliche vertreten durch:

Herrn Dr. Emerich Hunna, Rechtsanwalt
Wien I., Rosenbursenstrasse 8.

schliessen mit der Republik Österreich und Kom.Rat Karl
Rigal als Komplementär des Unternehmens Brucker Zuckerfabrik
Clemens Auer den nachstehenden

V e r g l e i c h:

I.

Zur vollständigen Bereinigung der schwebenden
Rückstellungsverfahren 2 Rkj 30/55 und 2 RK 4/55, sowie der
Verpflichtungen der Erben nach Ferdinand Bloch-Bauer zur
Zahlung der Einkommensteuer und Tantiemenabgabe aus den Jahren
1932 bis 1937 in der Höhe von S 297.133.07 (FA. f. d. IV.,
V. und X. Bezirk zu St.Nr. 0/7) wird vereinbart:

1.) Die Antragsteller Robert Bentley, Luise
Gattin und Maria Altmann, als Erben nach Ferdinand Bloch-Bauer,
ziehen ihren Rückstellungsantrag wegen der Liegenschaft in
Wien I., Elisabethstrasse 18, im Verfahren 2 RK 4/55 der
Rückstellungskommission Wien unter Verzicht auf den Anspruch
zurück. Die Antragsteller übernehmen die tarifmässigen Kosten
des Abwesenheitskurators für das Deutsche Reich (Reichseisen-
bahnvermögen) für dessen Einschreiten vor der Rückstellungs-

Kommission. Im übrigen werden die Kosten der

003839

-3-

hoben.

2.) Die Finanzprokuratur zieht alle von der Republik Österreich als Rechtsnachfolgerin nach Clemens Auer und namens der Republik Österreich im Verfahren 2 Rk/30/55 angemeldeten Ansprüche auf Anteilsrechte an der Österreichischen Zuckerindustrie A.G., sowie alle sonstigen in diesem Verfahren gestellten Anträge einschliesslich der gegen das Teilerkenntnis vom 3.V. 1956, O. Nr. 67, erhobenen Beschwerde zurück, anerkennt auch unter dem Gesichtspunkt der Entziehung des Zurechtbestehens der in dem Verfahren 2 Rk/30/55 durch die Erben nach Ferdinand Bloch-Bauer getätigten Anmeldungen bezüglich jener 3.300 Aktien, hinsichtlich derer die Rückstellungskommission die Entscheidung in dem Erkenntnis vom 3.V.1956, O.Nr. 67, einem späteren Erkenntnis vorbehalten hat, sowie der von Dr. Harald Reininghaus angemeldeten 325 Anteilsrechte und erklärt bereits jetzt, gegen das vorbehaltene Erkenntnis der Rückstellungskommission, mit dem über die restlichen 6.073 Anteilsberechtigungen entschieden werden wird, keine Beschwerde zu ergreifen.

3.) Mit der Bezahlung des im Abschnitt III dieses Vergleiches genannten Betrages von S 1,500.000.-- (in Worten: Einmillionfünfhunderttausend Schilling) ist auch der oben angegebene Steuerrückstand in der Höhe von S 297.133.07 beglichen.

003840

-4-

Dritten Rückstellungsgesetzes vorzunehmenden Rückstellung des Unternehmens Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer und der gem. §§ 5 ff des Fünften Rückstellungsgesetzes durchzuführenden Wiederherstellung der juristischen Person "Österreichische Zuckerindustrie A.G." werden nachstehende Vereinbarungen getroffen:

1.) Die Republik Österreich und Kom.Rat Karl Rigal verpflichten sich, in dem das Unternehmen Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer betreffenden Rückstellungsverfahren, das die hiezu legitimierten Antragsteller gegen die Erwerber dieses Unternehmens einleiten werden, den nachstehenden Rückstellungsvergleich zu schliessen, bzw. diesem zuzustimmen:

" Die Antragsgegnerin Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer, vertreten durch den Komplementär Kom. Rat. Karl Rigal und durch die Kommanditistin Republik Österreich, verpflichten sich, das Unternehmen Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer samt allen Aktiven und Passiven laut Übernahmsbilanz vom 14. August 1955, insbesondere mit den aus den Grundbuchsauszügen des Bezirksgerichtes Bruck/Leitha vom 27.XII. 1946 und vom 27.VIII. 1954, des Bezirksgerichtes Schwanenstadt vom 16.VIII.1955 und der O.Ö. Landtafel des Bezirksgerichtes Linz vom 24.VIII. 1955 ersichtlichen Liegenschaften EZ 1987, 2053 und 2151 der Kat.Gem. Bruck/Leitha, der EZ 137 der Kat.Gem. Rohrau, sowie den EZ 199 und 704 der

003841

-5-

an die Antragsteller oder deren Rechtsnachfolger binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zurückzustellen und in die Einverleibung des Eigentumsrechtes der Antragsteller oder deren Rechtsnachfolger ob den vor- genannten Liegenschaften einzuwilligen.

Hiermit sind sämtliche gegenseitigen Ansprüche zwischen Antragstellern, Antragsgegnerin und Republik Österreich, die sich aus der Entziehung des Unternehmens Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer und nach den Bestimmungen des Dritten Rückstellungsgesetzes ergeben, so insbesondere auf Verrechnung der Erträge und Entnahmen seit der Entziehung, auf Rückerstattung des Kaufpreises, verglichen und bereinigt.

Die Parteien dieses Rückstellungsverfahrens verzichten auf Rechtsmittel und Kostenersatz".

2.) Als Antragsteller in diesem Rückstellungsverfahren wird die wiederhergestellte Österreichische Zuckerindustrie A.G. oder die Gesamtheit der Anteilberechtigten (§ 6 lit. a des Fünften Rückstellungsgesetzes) aufscheinen und den diesbezüglichen Rückstellungsantrag bis spätestens 1. November 1956 einbringen. Falls der Rückstellungsantrag vor der Fällung eines Enderkenntnisses in der Sache 2 Rkj 30/55 eingebracht werden wird, wird auch die Republik Österreich den Rückstellungsantrag der Anteilberechtigten in Ansehung der

durch das Parteierkenntnis vom 2.9.1956, Nr. 67,

bedingten Anteilberechtigten anerkennen.

-6-

3.) Das Bundesministerium für Finanzen erklärt im Sinne des § 5 Abs. 2 des Fünften Rückstellungsgesetzes dass die Wiedererrichtung der "Österreichischen Zuckerindustrie A.G." zulässig ist.

Die vergleichschliessenden Anteilsberechtigten nehmen zur Kenntnis, dass das Bundesministerium für Finanzen den öffentlichen Verwaltern der Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer die Zustimmung zum Abschluss des Vergleiches wie sich aus Abschnitt II, Pkt. 1) ergibt, erteilen wird.

III.

Die durch Herrn Dr. Gustav Rinesch vertretenen Anteilsberechtigten (Gruppe Ing. Otto Pick, Gruppe Erben nach Ferdinand und Gustav Bloch-Bauer, Gruppe Graetz, Gruppe Siegendorfer Zuckerfabrik und Gruppe Reininghaus) verpflichten sich zur ungeteilten Hand, an die Republik Österreich zum Ausgleich aller gegenseitigen, sich aus der Beendigung der Rückstellungsverfahren 2 Rkj 30/55 und 2 RK 4/55 ergebenden Forderungen einen Betrag von S 1,500.000.-- (in Worten: Einemillionfünfhunderttausend Schilling) binnen 60 Tagen nach Eintragung der wiederzuerrichtenden "Österreichischen Zuckerindustrie A.G." in das Handelsregister, spätestens aber bis zum 1.VI. 1957 bei sonstiger Exekution zu bezahlen. Diese Zahlungsverpflichtung wird auch in dem vor der Rückstellungskommission zu protokollierenden Rück-

-7-

stellungsvergleich laut Abschnitt II, Pkt. 1.) aufgenommen.

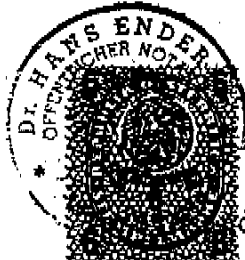
Wien, 27. Juli 1956
Der Prokurationspräsident:

Unterschrift unleserlich

Dr. Rinesch m.p.

Karl Rigal m.p.

Dr. Hunna m.p.



Die Abschrift stimmt mit dem mir vorliegenden
ungestempelten Originale wörtlich überein. - - - - -

Wien, am dreissigsten Juli Tausendneunhundertfünfzigsechs.



*Hans Ender
Wien*

003844